

Einschreiben:  
Bundesamt für Gesundheit,  
Abteilung Strahlenschutz  
Schwarzenburgstrasse 165  
3003 Bern

Basel, 18. Juli 2014

**Entwurf NISSG – Vorentwurf für ein Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall – Stellungnahme des Vereins Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Es freut uns, dass wir unser Wissen und unsere Erfahrung in die laufende Vernehmlassung einbringen können:

**Zusammenfassende Stellungnahme**

Der Gesundheitsschutz vor Lärm und NIS ist im Umweltschutzgesetz unter dem Primat der Vorsorge gesetzlich verankert. Das **Vorsorgeprinzip** wird umgesetzt durch ein zweistufiges Schutzkonzept mit Immissionsgrenzwerten sowie Emissionsbegrenzung der einzelnen Anlage. Die Emissionsbegrenzung an der Anlage zielt darauf ab, die Immission der Bevölkerung aus Vorsorgegründen deutlich unterhalb des Gefährdungsgrenzwertes zu halten.

Es gibt jedoch Lücken und Mängel beim Immissionsschutz, vor allem im Bereich von mobilen Anlagen und Geräten.

Im Moment haben wir die inakzeptable Situation, dass die Gesundheit der Bevölkerung durch starke Laserpointer, Solarien und medizinische Laseranwendungen in der Kosmetikbranche nachweislich ernsthaft gefährdet ist.

Hauptanliegen des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist es, solche **nachweislichen Gesundheitsgefährdungen** schneller und effizienter zu bekämpfen. Postulate zu Verboten von gefährlichen Laserpointern und gesundheitsschädigender Solariumsbesuche liegen seit Jahren auf!

Wir unterstützen eine rigorose Bekämpfung nachweislicher Gesundheitsgefährdungen. Dabei sind die Interessen der Gesundheit klar über wirtschaftliche Interessen zu stellen. Wenn immer möglich sollten hierfür bestehende Kompetenzen und Strukturen genutzt werden, um schnell und problemorientiert entsprechend dem Umweltschutzgesetz bestehende Erlasse anzupassen oder zu erweitern.

Dass beim vorliegenden Gesetzesentwurf das Vorsorgeprinzip jedoch nicht berücksichtigt wird, können wir **nicht** unterstützen (Erläuterung zu Artikel 1, Seite 26)

Wir Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz sind sehr besorgt, dass NIS und Schall trotz der aktuell geltenden Gefährdungsgrenzwerten die Gesundheit unserer Bevölkerung mittel- und langfristig angreift. Wir fordern deshalb seit Jahren tiefere Immissionsgrenzwerte und die gesetzliche Verankerung eines vorsorgebasierten Gesundheitsschutzes vor NIS-emittierenden Geräten und mobilen Anlagen.

Die Belastung der Allgemeinbevölkerung mit vom Menschen gemachtem Schall und nichtionisierender Strahlung (NIS) wächst stetig.

Vor allem die Alltagsbelastung im Bereich niederfrequenter und hochfrequenter elektromagnetischer Felder nimmt mit der boomenden Informations- und Kommunikationstechnologie massiv zu. Das Belastungsmuster wird immer mehr dominiert durch aktive Gerätenutzung und durch passive Geräte- und Anlagenbelastung im nahen Umfeld, umso wichtiger wird das Vorsorgeprimat bei NIS- und Schallimmissionen von Geräten und mobilen Anlagen.

Der hier vorliegende Gesetzesentwurf wäre ein Schritt in die richtige Richtung, wenn im vorliegenden Bundesgesetz nicht nur die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um erwiesene Gesundheitsgefährdungen schnell und effizient zu bekämpfen, sondern auch das gesetzliche Fundament des vorsorglichen Gesundheitsschutzes vor NIS und Geräten geschaffen wird, um so dem Risiko von Langzeitauswirkungen verantwortungsvoll entgegenzutreten zu können.

Gesundheitsschutz bezüglich erwiesener und möglicher Gesundheitsschädigungen erfordert ein hochdifferenziertes ineinandergreifendes Regelwerk auf allen erdenklichen Ebenen. Die Ansprüche an die Grundlagenbeschaffung und deren Bewertung sind enorm, umso mehr, da der Gesundheitsschutz dem technischen Fortschritt nachhinkt, und die Mittel knapp sind. Bedarfsgerecht - bottom up - bildeten sich über die letzten Jahre hochspezialisierte, schlank miteinander vernetzte Kompetenzen innerhalb der Behörden, Universitäten, technischen Berufsverbände, Gesundheitswissenschaften und Medizin. Das vorliegende Bundesgesetz ist eine ideale Chance, vorhandene Strukturen und

Kompetenzen im Dienste der Sache zu bündeln, indem eine interdepartementale Zusammenarbeit im Dienste des Gesundheitsschutzes vor schädlichen und potentiell schädlichen Gesundheitsauswirkungen von NIS und Schall gesetzlich verankert wird, statt neue Strukturen und Zuständigkeiten zu schaffen.

**Wir fordern daher:**

- Schnelle gesetzliche Regelung nachweislicher Gesundheitsgefährdungen durch NIS und Schall-emittierende Geräte und mobile Anlagen
- Gesetzliche Regelung der Schall- und NIS-Immissionen von Geräten und mobilen Anlagen sowie von kumulativen Immissionen unter Miteinbezug des Vorsorgeprimates
- Gesetzliche Verankerung einer interdepartementalen Grundlagenbeschaffung unter Miteinbezug der Vorsorge
- Erweiterung der NIS-Verordnung des Umweltschutzgesetzes bezüglich des vorsorglichen Gesundheitsschutzes von hochfrequenten und niederfrequenten NIS-Immissionen von leistungsschwachen Anlagen
- Anpassung des zweistufigen Schutzkonzepts der NIS-Verordnung mit Senkung der Gefährdungsgrenzwerte

**Unsere Kompetenz zu NIS und Schall**

Hauptaufgabe des Vereins Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU) ist es, den Wissenstand bezüglich vom Mensch gemachten Umwelteinflüsse wie zum Beispiel Luftverschmutzung auf die Gesundheit zu verfolgen, zu informieren und wo nötig unsere ärztliche Einschätzung in die politische Diskussion einzubringen. Wir unterstützen alle Massnahmen, welche die Bevölkerung vor nachweislichen Gesundheitsgefährdungen von Mensch-gemachten Immissionen schützen. Im Hinblick auf mögliche Langzeitauswirkungen vertreten wir das Vorsorgeprinzip.

Die AefU beschäftigen sich seit vielen Jahren intensiv mit dem Gesundheitsschutz vor Schall und technisch gemachter NIS:

Ein Mitglied unseres Zentralvorstands bringt unsere ärztliche Position in der Eidgenössischen Kommission für Lärmbekämpfung ein, wir sind Mitglied der Lärmliga, und haben diverse Broschüren erstellt zu Lärm und Gesundheit und führen eine entsprechende Arbeitsgruppe.

Bezüglich NIS und Gesundheit führen wir seit 1998 eine Arbeitsgruppe zum Thema EMF und Gesundheit, wir setzen uns - unterstützt von der Schweizerischen Aerztegesellschaft FMH - seit der ersten Vernehmlassung zur NIS-Verordnung im Jahr 1998 für tiefere Gefährdungsgrenzwerte, kontinuierliche unabhängige Forschung und eine gesetzliche Verankerung des vorsorglichen Gesundheitsschutzes bezüglich NIS-emittierender Geräte ein.

Seit einigen Jahren sind wir eingeladen, unsere ärztliche Position in der Vollzugsgruppe zur NIS-Verordnung einzubringen. Wir haben ein Faltblatt "Elektrosmog im Schulalltag" erstellt um die Lehrerschaft und Eltern zu einem strahlenreduzierten Umfeld der Schulkinder zu sensibilisieren.

In der Vernehmlassung zum Postulat Noser sowie bezüglich der Anpassung des Gesundheitsschutz vor NIS haben wir unsere ärztliche Meinung der Vorsorge bezüglich NIS ausführlich dargelegt, mit der wissenschaftlichen Datenlage begründet und entsprechend daraus Forderungen abgeleitet.

Seit 2008 betreibt unser Verein aus eigener Initiative und in Eigenleistung eine kleine umweltmedizinische telefonische Anlaufstelle für Personen, welche vermuten, dass sie durch vom Menschen gemachte Umwelteinflüsse krank werden: Viele Personen beklagen Unverträglichkeiten, nicht nur im Zusammenhang mit NIS-emittierenden Grossanlagen wie Hochspannungsleitungen, Trafostationen, Eisenbahnleitungen und Funkeinrichtungen, sondern vor allem im Zusammenhang mit NIS-emittierenden Geräten wie Mobiltelefonen, Schnurlostelefonen, Computergeräten, Energiesparlampen, indoor Funkinstallationen (WLAN), aber auch im Zusammenhang mit Elektroinstallationen im Haus (z.B. Magnetfelder von Steigleitungen, Fehler-Strom auf Wasserleitungen)

Seit dem Smartphone-Boom werden auffallend gehäuft Unverträglichkeiten beim Zufahren beklagt und Personen beobachten zu Hause in zeitlicher Koinzidenz zur Installation von kabellosen Heimnetzwerken bei sich selbst oder bei Nachbarn gesundheitliche Auswirkungen. Vermehrt haben wir Anfragen zu gesundheitlichen Problemen am Büroarbeitsplatz in zeitlicher Übereinstimmung zu neu installierten indoor-Funkanlagen (WLAN, Femtozellen). Im letzten Jahr wurden wir wiederholt angefragt wegen der Immission "krankmachendes leises Geräusch".

Wir versuchen individuell - soweit es uns möglich ist - die Betroffenen beim Finden von Lösungswegen zu unterstützen.

Eine unabhängige Meldestelle für Unverträglichkeiten im Zusammenhang mit NIS und Schall ist aus unserer Sicht dringend angezeigt.

## **Detallierte Position zur vorliegenden Gesetzesentwurfsvorlage**

### **Ausgangslage**

Der Gesundheitsschutz bezüglich NIS von Produkten und mobilen Anlagen ist uneinheitlich und zeigt Mängel und Lücken. Zu diesem Schluss kam eine interdepartementalen Arbeitsgruppe im Jahr 2006, welche im Auftrag des Bundesrates in Erfüllung verschiedener Postulate den Gesundheitsschutz bezüglich nicht ionisierender Strahlung zu bewerten hatte. Ein konkreter Forderungskatalog bezüglich NIS und Gesundheitsschutz wurde im Jahr 2006 formuliert. Diverse politische Vorstösse zur Umsetzung der formulierten Forderungen sowie

ähnliche Mängel und Lücken im Bereich optischer Strahlung und Schall veranlassten den Bundesrat schliesslich 6 Jahre später das Bundesamt für Gesundheit zu beauftragen, einen Gesetzesentwurf zu erstellen, der die formulierten Mängel und Lücken im Gesundheitsschutz vor Gefährdungen vor NIS und Schall decken soll.

### **Hauptziel des vorliegenden Entwurfs: Gesundheitsschutz vor nachweislichen Gesundheitsgefährdungen**

Der hier vorliegende Vorentwurf zielt zur Hauptsache darauf ab, nachweisliche Gesundheitsgefährdungen von NIS- und schallmittierenden Produkten durch entsprechende Grundlagenbeschaffung zu erkennen und durch Präventionsmassnahmen, Einfuhrregelungen und Verwendungsaufgaben unter Androhung von Strafen zu bekämpfen. Der vorliegende Gesetzesentwurf beschränkt den Gesundheitsschutz vor Schall und NIS auf **nachweisliche Gesundheitsgefährdungen**, im vorliegenden Gesetzesentwurf sind geringfügige Gesundheitsgefährdungen von NIS- und Schall emittierenden Geräte und Kleinanlagen sogar gesetzlich legitimiert.

Diese Aufgabenstellung könnte aus unserer Sicht durch die Vorgaben im Umweltschutzgesetz durch Anpassung schon vorhandener Erlasse unter Nutzung bestehender Strukturen und Kompetenzen schneller und effizienter gelöst werden. Das **Vorsorgeprinzip**, welches aus ärztlicher Sicht dringlich angezeigt ist, und in verschiedenen politischen Vorstössen gefordert wurde, wird explizit ausgeklammert, was aus unserer ärztlichen Sicht inakzeptabel ist (Seite 26, Erläuterung zu Artikel 1: „das neue Gesetz lässt geringfügige Gefährdungen im Bagatellbereich zu.....“; „Das neue Gesetz sieht deshalb keine vorsorglichen Massnahmen vor, wie sie beispielsweise das USG kennt“)

### **Das Vorsorgeprimat bezüglich Gesundheitsschutz vor NIS und Schall von Geräten**

Das Umweltschutzgesetz regelt den Gesundheitsschutz der Bevölkerung vor NIS Einwirkungen unter dem Primat der Vorsorge. Das Vorsorgeprinzip wird zweistufig umgesetzt mit Immissionsgrenzwerten, welche vor wissenschaftlich gesicherten Gefährdungen schützen und einer zusätzlichen Eingrenzung der Immissionen durch Emissionsbegrenzung an den Anlagen selbst. Eine entsprechende Verordnung bezüglich



Gesundheitsschutz vor niederfrequenter und hochfrequenter nicht ionisierender Strahlung ist seit dem 1. Februar 2000 in Kraft. In der Motion Sommaruga vom 6.10.2000 (00.3565) "Nichtionisierende Strahlen, Grenzwerte" wurde der Bundesrat beauftragt für NIS-emittierende Geräte ähnliche vorsorgebasierte gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Der Nationalrat hat die Motion am 16. April 2002 in Form eines Postulats überwiesen mit dem Auftrag die Anlagen der Motionärin zu überprüfen und die Ergebnisse in einem Bericht zusammenzufassen.

Im Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe "Nichtionisierende Strahlung und Gesundheitsschutz in der Schweiz" aus dem Jahr 2006 in Erfüllung des Postulates Sommaruga wurde festgestellt, dass in Bezug auf nichtionisierenden Strahlung von Produkten zahlreiche Probleme betreffend Sicherheit und Gesundheitsschutz bestehen: NIS-emittierende Geräte und mobile Anlagen gehören überwiegend zur Produktgruppe der

Niederspannungserzeugnisse und Telekommunikationsgeräte, deren Schutz bezüglich Sicherheit und Gesundheit produktbezogen über "Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten" (STEG) und international harmonisierte Produktnormen geregelt sind. Bezüglich NIS sind ausschliesslich die Immissionsgrenzwerte der ICNIRP zu erfüllen, welche lediglich den Schutz vor nachweislich gesicherten akuten schädlichen Einwirkungen sicherstellen und mögliche Langzeitrisiken nicht berücksichtigen und nicht selten schon von einem Gerät allein maximal ausgeschöpft werden.

Es werden Mängel bezüglich Messverfahren und bezüglich technischer Normen zur Emissionsbegrenzung festgestellt.

Anforderungen für das Inverkehrbringen eines Produktes sind zwar geregelt, nicht jedoch die Abgabe und der Umgang.

Das Vorsorgeprinzip wird weder in den produktbezogenen Regelungen noch in den technischen Normen berücksichtigt.

Da die Schweiz an internationale Abkommen gebunden ist und Handelshemmnisse zu vermeiden hat, sind Schweiz-spezifische vorsorgliche Produktnormierungen nicht möglich. Die Anforderungen an die Information der Konsumentinnen und Konsumenten aus Sicht des Gesundheitsschutzes sind ungenügend.

Die interdepartementale Arbeitsgruppe schlägt Folgendes vor: Verstärkung des internationalen Engagements der Schweizerischen Gesundheitsbehörden, um das Vorsorgeprinzip in internationalen Standardisierungsgremien einzubringen.

Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden und Stellen sowie der Aufsichts- und Kontrollaktivitäten zur Überprüfung der Konformität von NIS-Geräten.

Schaffung des gesetzlichen Rahmens, um Anwendungen an bestimmte Auflagen zu koppeln und die Anwendung oder den Verkauf einzuschränken.

### **Unabhängige kontinuierliche Forschung**

Information der Bevölkerung allgemein zu NIS und Gesundheit und zu Massnahmen zur Strahlenreduktion bei der Nutzung von NIS-emittierenden Geräten und Anlagen

Der Bundesrat hielt im Antwortschreiben an die Interpellation Sommaruga 06.3409 fest, dass die gesetzlichen Grundlagen für Aufsichts- und Kontrollfunktionen von Bundesbehörden über NIS-Produkte weitgehend vorhanden sind, und dass die vermehrte Marktkontrolle über Telekommunikationsgeräte als auch die übrigen Niederspannungserzeugnisse verstärkt werden sollte, hierfür aber finanzielle Mittel fehlten und dies teilweise mangels geeigneter technischer Normen und Messverfahren gar nicht möglich sei. Der Bundesrat stellte in Aussicht durch gezielte Information der KonsumentInnen sowie durch eine Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordination zwischen dem BAG und den für den Vollzug der Produktegesetzgebung zuständigen Ämtern eine Verbesserung zu erreichen.

Der Gesundheitsschutz bei Geräten und beweglichen Anlagen solle durch Verbesserung der Prävention, Vorsorge und Information sowie durch die verbesserte nationale und internationale Koordination erreicht werden. Eine diesbezügliche Strategie mit

Umsetzungskonzept unter Berücksichtigung der verfügbaren finanziellen Mittel solle erarbeitet werden.

Dem Forschungsbedarf sei mit dem NFP kurzfristig genügend Rechnung getragen. Es wurde in Aussicht gestellt, die Zusammenarbeit mit Konsumentenorganisationen, der Ärzteschaft, der Industrie und dem Handel zu vertiefen, damit KonsumentInnen und Konsumenten die in ihrer Selbstverantwortung liegenden Vorsorgemassnahmen besser kennen und anwenden können.

Der Bundesrat hielt fest, dass die vorsorgliche Festlegung strengerer Grenzwerte im Rahmen der Produktegesetzgebung nicht möglich ist, da dadurch Handelshemmnisse entstehen können. Das Vorsorgeprinzip sei in der Produktesicherheit, welche das STEG ablösen soll, zwar nicht explizit verankert, enthalte jedoch wichtige Elemente des Vorsorgeprinzips, nämlich Beobachtungspflicht des Herstellers nach Inverkehrbringen, um mögliche Gefahren frühzeitig zu erkennen und abzuwenden, Mitberücksichtigung von voraussehbarem Fehlgebrauch, Zusammenwirken mit andern Produkten, mögliche Gefährdung von Personengruppen wie Kinder oder ältere Menschen. Eine explizite Aufnahme des Vorsorgeprinzips erschien dem Bundesrat deshalb nicht notwendig.

Wird das Vorsorgeprinzip nicht explizit in die Gesetzesvorlage eingebunden, so besteht keine gesetzliche Grundlage, bei Geräten dem Vorsorgeprinzip Rechnung zu tragen, es besteht kein gesetzlicher Auftrag, Instrumente zu schaffen, um die Entwicklung von Technologien zu verfolgen, auftretende Gesundheitsrisiken frühzeitig zu erkennen und schnell und flexibel zu reagieren. Es besteht keine gesetzliche Grundlage, Belastungen zu deklarieren und die Bevölkerung allgemein und gerätespezifisch zu informieren, um vorsorglich Belastungen zu reduzieren.

Aufgrund der jetzigen Gesetzesformulierung wird sich die Grundlagenbeschaffung also auf die Erkennung nachweislicher Gesundheitsgefährdungen fokussieren mit Erarbeitung von Messverfahren und technischer Normen zur Umsetzung der geltenden internationalen Grenzwertregelung und die ohnehin sehr knapp veranschlagten vorhandenen Ressourcen werden eingesetzt, um nachweisliche Gesundheitsgefährdungen zu bekämpfen (Induktionskochherd, Strahlenlast von RFID-Anlagen etc.)

Konkret fehlt mit diesem Gesetzesentwurf weiterhin die gesetzliche Grundlage um Vorsorgeempfehlung der WHO umzusetzen, beispielsweise zusätzlich zu den internationalen Grenzwerten die Bevölkerung bezüglich strahlenreduzierter Mobilfunknutzung zu instruieren.

**Es darf nicht sein, dass die gesamte Bevölkerung, also auch Jugendliche, Kinder und Schwangere eine Technologie aktiv tagtäglich zum Teil über Stunden nutzen, welche möglicherweise krebserregend ist, ohne vom Staat informiert zu werden, wie die Strahlenlast im Alltag reduziert werden kann.**

Als einzige Information findet der interessierte Nutzer/Nutzerin auf der Homepage des Bundesamtes für Gesundheit 7 Tipps zur Handynutzung, unter anderem die Empfehlung eine drahtlose Freisprecheinrichtung mit einem schwachen Bluetooth Sender zu nutzen, um die Strahlung am Kopf zu reduzieren. Wie soll das Kind, der Jugendliche und der Erwachsene wissen, dass das Handy weg vom Körper gehalten werden muss, im Wissen dass die Krebsanfälligkeit von Rumpforganeen viel höher ist als im Gehirn, und wie soll die Bevölkerung wissen, dass Smartphones im Stand-by regelmässig strahlen vor allem im Fahren und mit aktivierten Push Diensten, auch wenn der Nutzer weder surft noch telefoniert noch SMS empfängt oder verschickt.

Auch erstaunt, dass im erläuternden Bericht basierend auf dem Evaluationsbericht „Risikopotential von drahtlosen Netzwerken“ festgestellt wird, dass diese Produkte kein Gesundheitsrisiko darstellen. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es nur wenige Studien gibt, welche gesundheitliche Auswirkungen von WLAN untersuchen und dass wiederholt Patienten bei uns plausibel über WLAN-Unverträglichkeiten berichten.

**Das Vorsorgeprinzip muss in das Gesetz eingebunden werden.**

Der hier vorliegende Gesetzentwurf birgt die Gefahr, dass sich der Gesundheitsschutz erschöpft im Erkennen und Vermeiden von gesundheitsschädlichen NIS- und Schallemittlernden Geräten und dabei vorausschauende Vorsorge vergessen geht.

Folgende Lücken und Mängel sollten unter dem Gebot der Vorsorge aus unserer Sicht behoben werden:



## 1) Bei leistungsschwachen Anlagen

gilt zwar das Gebot der vorsorglichen Emissionsbegrenzung wie für starke Anlagen, es gibt jedoch keine gesetzlich verankerter Anlagegrenzwerte: So haben wir die Situation, dass Bewohner eines Hauses bezüglich Immissionen von Hochspannungsleitungen und Trafostationen besser geschützt sind als vor Immissionen des Hauptverteilkastens und der Steigleitungen, weil für letztere keine Anlagegrenzwerte in der NIS-Verordnung festgelegt wurden.

Die Stadt Zürich hat deshalb die NIS-Verordnung bezüglich dem Immissionsschutz in Gebäuden verstärkt durch Festlegung von tieferen Planungsrichtwerten.

Ein ähnliches Ungleichgewicht findet sich bei leistungsschwachen Funkeinrichtungen unter 6 Watt (Mikrozellen, Femtozellen), welche immer mehr für die hausinterne Mobilfunkversorgung eingerichtet werden: Eine Person hat an einem OMEN von Seiten einer ortsfesten Anlage über 6 Watt einen besseren Vorsorgeschutz als von einer leistungsschwachen Anlage von 6 Watt, weil es für die kleine Anlage keine gesetzliche Emissionsbegrenzung gibt und die leistungsschwache Anlage stark belasten kann, weil sie näher beim OMEN ist. Das darf nicht sein.

Der aktuelle Gesetzentwurf ist eine Gelegenheit Lücken in der NISV bezüglich Fernmeldeanlagen unter 6 Watt (Mikrozellen, Piktozellen, kabellose Teilnehmeranschlüsse) zu schliessen, oder alternativ die NISV entsprechend anzupassen

## 2) Kumulative Immissionen

Für mobile Geräte und mobile Anlagen sieht das Umweltschutzgesetz keine vorsorgliche Emissionsbegrenzung an der Quelle vor. Für sie gelten einzig internationale Grenzwerte, entsprechend ist der Immissionsschutz von OMEN im Nahfeld von Geräten und Anlagen deutlich schlechter geregelt im Vergleich zu ortsfesten Anlagen.

Dass kumulative Immissionen von Geräten und mobilen Anlagen künftig rechtlich einen geringeren Gesundheitsschutz zugeteilt bekommen sollen, als kumulative Immissionen von ortsfesten Anlagen, welche dem Vorsorgeprimat des Umweltschutzgesetz unterstehen (Anlagegrenzwert, Schutz empfindlicher Gruppen), ist aus ärztlicher Sicht nicht nachvollziehbar, umso mehr NIS- aber auch Schall-Belastungen der Bevölkerung durch Geräte und mobile Anlagen nachweislich stark zunimmt.

Dies muss entsprechend angepasst werden, sonst wird das Gebot des Umweltschutzgesetzes untergraben.

Nicht nur auf Ebene der Gesetzesregelung, auch auf Seiten der Zuständigkeiten scheint sich hier ein Konflikt abzuzeichnen, da hochfrequente NIS-Immissionen, welche dem Umweltschutzgesetz unterstehen, in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Umwelt



fallen, während dem Kumulationen durch mobile Anlagen und Geräte wiederum vom BAG geregelt sein müssten, und kombinierte Kumulationen sogar noch immer im ungeregelten Raum stehen würden.

Als weiteres ist zu bemängeln, dass im Bereich hochfrequenter nicht ionisierender Strahlung auf Verordnungsebene Immissionen von Grossanlagen durch Gefährdungsgrenzwerte und vorsorgliche Anlagegrenzwerte begrenzt sind, Immissionen durch ortsfeste Fernmeldeanlagen und Teilnehmeranschlüsse unter 6 Watt keinerlei vorsorglichen Regulierung unterstehen, obwohl Funkimmissionen durch solche Anlagen - unter 6 Watt - die am stärksten zunehmende Funkbelastung im Alltag bilden und übers Umweltschutzgesetz zu regeln sind.

**Wir schlagen vor, dass der Gesundheitsschutz vor kumulativen NIS- und /Schall Immissionen - ungeachtet der Quellen - dem Umweltschutzgesetz zu unterstellen und entsprechend zu regeln sei.**

### **Grundlagenbeschaffung**

Aufgrund der jetzigen Gesetzesformulierung wird sich die Grundlagenbeschaffung auf die Erkennung nachweislicher Gesundheitsgefährdungen fokussieren mit Erarbeitung von Messverfahren und technischer Normen zur Umsetzung der geltenden internationalen Grenzwertregelung und die ohnehin sehr knapp veranschlagten vorhandenen Ressourcen werden eingesetzt, um nachweisliche Gesundheitsgefährdungen zu bekämpfen (Induktionskochherd, Strahlenlast von RFID-Anlagen etc.).

Wird das Vorsorgeprinzip nicht explizit in die Gesetzesvorlage eingebunden so besteht keine gesetzliche Grundlage, für eine nachhaltige unabhängig finanzierte vorausschauende

Forschung, um die Entwicklung von Technologien zu verfolgen, auftretende Gesundheitsrisiken frühzeitig zu erkennen und schnell und flexibel zu reagieren.

Es steht in Diskussion, dass die gesundheitsgefährdenden NIS- und Schallaspekte von Niederspannungserzeugnissen zukünftig vom BAG überwacht und vollzogen werden, weil das BAG über spezifisch erforderliche Fachkenntnisse zu gesundheitlichen Gefährdungen durch NIS und Schall verfügt, und auf internationaler Ebene seit langem in den einschlägigen Ausschüssen und Organisationen vertreten ist.

Hier sehen wir erneut die Gefahr von einem Verwischen von Zuständigkeiten.  
**Gesundheitsschutz bezüglich erwiesener und möglicher Gesundheitsschädigungen erfordert ein hochdifferenziertes ineinandergreifendes Regelwerk auf allen erdenklichen Ebenen**

Die Ansprüche an die Grundlagenbeschaffung und deren Bewertung sind enorm, umso mehr Gesundheitsschutz dem technischen Fortschritt nachhinkt, und die Mittel knapp sind.



Bedarfsgerecht - bottom up - bildeten sich über die letzten Jahre hochspezialisierte, schlank miteinander vernetzte Kompetenzen innerhalb der Behörden, Universitäten, technischen Berufsverbänden, Gesundheitswissenschaften und der Medizin.

Das vorliegende Bundesgesetz ist eine ideale Chance, vorhandene Strukturen und Kompetenzen im Dienste der Sache zu bündeln, indem eine interdepartementale Zusammenarbeit im Dienste des Gesundheitsschutz zu schädlichen und potentiell schädlichen Gesundheitsauswirkungen von NIS und Schall gesetzlich verankert wird, statt neue Strukturen und Zuständigkeiten zu schaffen.

**So sehen wir die Stärken des Bundesamtes für Gesundheit - nebst dem Spezialgebiet NIS und Schall emittierende Produkte und mobile Geräte - in der Vernetzung von**

**Medizin und Technik sowie in dem Einbringen des Vorsorgeprimates in internationale Standardisierungsgremien und Expertengruppen.**

Es sollte vermieden werden, dass es zu Doppelspurigkeiten kommt zu anderen Ressorts, welche in den letzten Jahren ebenfalls viel Kompetenz im Themengebiet Schall und NIS und Gesundheit erarbeitet haben, wie zum Beispiel das Bundesamt für Umwelt, dass sehr viel allgemeines Wissen hat zu NIS /Schall und Gesundheit, oder das ESTI, das sehr viel Erfahrungswissen hat bezüglich Probleme rund um Hausinstallationen hat wie zum Beispiel Fehlerströme und Oberwelligkeiten oder das BAKOM, welches sehr viel Erfahrungswissen hat rund um Funkanlagen.

Mit Dank und freundlichen Grüssen

Dr. med. Peter Kälin, Präsident AefU

Dr. Martin Forter, Geschäftsleiter AefU